Fragekasten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **3 (1943)**

Heft 13

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Fragekasten Pfarrer B. aus einer mittelgrossen Stadt schreibt uns u. a.:

.... Letzthin kam ich, wie schon öfters, mit dem Besitzer eines der hiesigen Kinos, einem recht denkenden und gutgesinnten Mann ins Gespräch. Ich bat ihn, mit wachem Eifer dafür besorgt zu sein, dass in seinem Theater nur wirklich gute, erzieherisch wertvolle oder doch einwandfreie Filme gespielt würden. Der Kinobesitzer, dessen ehrlich-gerade Gesinnung in Zweifel zu stellen ich nicht den geringsten Grund habe, beklagte sich über zwei Umstände, die es ihm oft ausserordentlich erschweren, eine Qualität der Filmprogramme zu wahren:

1. Die Tatsache, dass das Publikum seinen wiederholten und ehrlichen Bestrebungen, gute Werke zu spielen, allzuwenig Verständnis entgegenbringe. Immer wieder verweigere es ausgezeichneten Filmen die Gefolgschaft, während es künstlerisch wertlose, ja oft moralisch und geistig minderwertige bevorzuge. Schliesslich könne er es sich auf die Dauer nicht leisten, mit seinem Kinotheater ein Defizitgeschäft zu betreiben.

2. Schwer laste auf ihm die Geschäftspraxis des sog. Block- und Blindbuchens. Immer wieder sehe er sich gezwungen, mit guten, erfreulichen Filmen minderwertige Streifen zu übernehmen. Schliesslich könne ihm niemand auf die Dauer zumuten, dass gewisse als ziemlich hemmungs- und verantwortungslos bekannte Geschäftskollegen ihm regelmässig die zügigsten Programme wegschnappen.

Unsere Antwort:

Ähnliche Fragen, die schneller gestellt als beantwortet sind, wurden uns schon oft vorgelegt; sie bewegen sozusagen jeden verantwortungsbewussten Kinobesitzer.

1. Leider ist es nur allzu wahr, dass gute Filme oft ein mittelmässiges, ja schlechtes Geschäft sind, während minderwertige oder doch in jeder Beziehung anspruchslose Streifen nicht selten eine erstaunlich hohe Rendite abwerfen. Die Kinobesitzer sind nicht immer die einzigen Schuldigen, wenn auf der Leinwand ihres Theaters Filme gezeigt werden, die wir verurteilen müssen. Einem Volk werden die Filme vorgesetzt, die es verdient, d. h. denen es durch seinen Besuch zum Erfolg verhilft. So wie auf dem Gebiet der Presse jede gekaufte schlechte Zeitung automatisch, wenn auch in kleinem Masse, eine Unterstützung und Stärkung der schlechten Presse selbst bedeutet, so sabotiert jeder Kinobesucher, der einem schlechten Film den Vorzug gibt, die ehrlichen Bestrebungen der Theaterbesitzer, gute Filme aufzuführen. Anderseits bedeutet wiederum jeder Besuch eines guten Streifens auch eine Unterstützung des Kampfes für den guten Film. Darum bestehen wir immer wieder mit allem Nachdruck auf unserer Forderung: „Wenn schon in einen Film, dann nur in einen guten". Sache der lokalen Organisationen und besonders der Presse müsste es sein, die Erziehung des Publikums zu verantwortungsbewusstem Kinobesuch energisch an die Hand zu nehmen, so wie es in Zürich seit Jahresbeginn der „Verein der Freunde des guten Filmes" durch eine wöchentliche Filmführung zu Gunsten seiner Mitglieder tut.

2. Der zweite Klagegrund —über das Block- und Blindbuchen* — ist ganz anderer, rein geschäftlicher Art und entzieht sich vollkommen dem direkten Einfluss der Kinobesucher. Das Block- und Blindbuchen bedeutet schon seit langem im Filmgewerbe ein wahres Krebsübel und eine äusserst schwere Belastung für das Niveau der Kinoprogramme. Da der einzelne Theaterbesitzer dagegen völlig hilflos ist, bedeutet diese Praxis nicht selten für ihn eine gewisse Entschuldigung wenn er gewisse Filme gegen sein besseres Gewissen und oft mit Widerwillen spielen muss, zu deren vertraglichen Übernahme er durch das Blockbuchen genötigt wurde. Ein verantwortungsbewusster Theaterbesitzer wird selbstverständlich auch durch diese Geschäftspraxis sich nie nötigen lassen, wirklich schlechte Filme zu spielen; er wird sich aber in seinem Bestreben, nicht nur moralisch einwandfreie, sondern auch künstlerisch anspruchsvolle Streifen zu bieten, allzu oft gehemmt sehen. Eine befriedigende Lösung dieser so wichtigen Frage wird erst dann möglich sein, wenn einmal ein konsequentes gesetzliches Verbot des Block- und Blindbuchens, sowie aller ähnlichen Praxen vorliegt.

* **Blockbuchen:** Geschäftliche Praxis, die darin besteht, daß ein Verleiher einen Erfolgsfilm nur unter der Bedingung abgibt, daß zugleich eine bestimmte Anzahl von anderen, weniger begehrten Filmen (en bloc) vertraglich mit übernommen wird. **Blindbuchen** besteht in der Uebernahme eines Filmes ohne ihn gesehen zu haben.